

## Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen: Änderungen durch geplantes Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes

### a) Entwurf

- Die Wärmeplanung soll in Deutschland flächendeckend eingeführt werden, auch für die Gebiete kleiner Gemeinden (§ 4).
- Für die Gebiete kleiner Gemeinden bis 10.000 Einwohner ist ein vereinfachtes Verfahren möglich (§ 22).
- Zudem wird die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeführt (§ 14). Damit können ohne umfassende Bestands- und Potenzialanalyse Teilgebiete identifiziert werden, für die es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wärmeversorgung nicht über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Für diese Teilgebiete gelten reduzierte Anforderungen.
- Insbesondere kleinere benachbarte Gemeindegebiete können bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne erstellen (sog. Konvoi-Verfahren). Die Entscheidung hierüber liegt bei den Ländern (§ 4 Abs. 3 S. 2).
- Die Fristen für die Erstellung von Wärmeplänen werden angepasst und die bestehenden Regelungen gestrafft (§ 4 Abs. 2).
- Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis 30. Juni 2026 Wärmepläne erstellt werden.
- Für alle anderen Gemeindegebiete müssen spätestens bis zum 30. Juni 2028 Wärmepläne erstellt werden.
- Die Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) wird weitgehend umgesetzt (§ 21). Die EED, die aller Voraussicht nach im Herbst 2023 in Kraft treten wird, enthält in Art. 25 Absatz 6 Regelungen zur Wärme- und Kälteplanung.
- Danach müssen Gemeinden ab 45.000 Einwohnern Wärmepläne erstellen und dabei bestimmte Anforderungen erfüllen, z.B. eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden vornehmen: diese und weitere Vorgaben der Richtlinie berücksichtigt der Gesetzentwurf.
- Die in der Richtlinie vorgesehenen Kältepläne sind noch nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs. Sie sollen entweder im parlamentarischen Verfahren oder in einer späteren Gesetzesnovellierung ergänzt werden.
- Einführung der Kategorie Wasserstoffnetzgebiet als mögliches Wärmeversorgungsgebiet (§ 3 Nr. 11)
- Beplante Teilgebiete können im Wärmeplan als voraussichtliches Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen werden, wenn die planungsverantwortliche Stelle auf Grundlage der im Gesetz genannten Kriterien eine Wärmeversorgung über Wasserstoff für besonders geeignet erachtet.
- In diesen Gebieten ist es wahrscheinlich, dass wasserstoffbasierte Heizanlagen zukünftig genutzt werden können.
- Die Wärmeplanung wird enger mit dem GEG verknüpft (6. Abschnitt im 2. Teil des Gesetzesentwurfs, s.o.)

- Die Wärmeplanung bleibt grundsätzlich ein informelles, strategisches Instrument. Wärmepläne haben keine rechtliche Außenwirkung (so jetzt auch ausdrücklich § 23 Abs. 4).
- Um gleichwohl für § 71 Absatz 8 und § 71k Absatz 1 GEG-E einen rechtlich geeigneten Anknüpfungspunkt zu bieten, wird für die planenden Stellen die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer formalen Entscheidung (Satzung, Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung) Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebiete (Begriffe aus dem GEG-E) verbindlich auszuweisen (§ 26).
- Diese Ausweisung unterliegt ggf. der Pflicht zu einer Strategischen Umweltprüfung, wenn sie möglicherweise den Rahmen setzt für eine ggf. umweltrelevante Inanspruchnahme von Flächen (§ 27 Abs. 4).
- Der Regelungsinhalt des bisherigen § 23 (Bindungswirkung) wird auf die Gebietsausweisung nach § 26 beschränkt.
- Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze (statt wie im Vorentwurf zu 50 Prozent) zu 30 Prozent aus EE oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus betrieben werden. Bis zum Jahr 2040 muss der Anteil mindestens 80 % betragen.
- Der Wärmenetzbetreiber kann Fristverlängerung beantragen, wenn seine Planungen einen anderen Zeitplan vorsehen, solange sie auf eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 hinauslaufen (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2).
- Die Bußgeldvorschrift im bisherigen § 31 wird gestrichen
- Es bleibt dabei, dass bis 31. Dezember 2044 die Wärmeversorgung flächendeckend klimaneutral sein muss (§ 31). Das bislang vorgesehene Betriebsverbot wird gestrichen.

Zum Entwurf vom 21. Juli 2023 ist am gleichen Tag mit Frist bis zum 26. Juli 2023 eine weitere Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet worden. Das Bundeskabinett hat am 16.08.2023 den vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingebrachten Gesetzentwurf zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zugestimmt.

Quellen:

[BMWSB - Startseite - Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze \(Wärmeplanungsgesetz\) \(bund.de\)](#)

[BMWSB - Kommunale Wärmeplanung - Kommunale Wärmeplanung \(bund.de\)](#)

### b) Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen (nach WPG-Entwurf)

Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des WPG erstellt werden. Dabei sind Wärmepläne spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, zu erstellen.

#### Fristen

> 100.000 EW            bis 30.06.2026  
</= 100.000 EW        bis 30.06.2028 (-> alle übrigen)

Die Länder können für bestehende Gemeindegebiete, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 vorsehen. Die Länder können zudem vorsehen, dass eine Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam erfolgen kann.

### c) Auswirkungen auf § 20 NKlimaG ff.

In § 20 NKlimaG ist festgelegt, wer und bis wann in Niedersachsen verpflichtet ist, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Er tritt – neben weiteren Paragraphen – am 01.01.2024 in Kraft.

Es bleibt somit abzuwarten, inwieweit das NKlimaG an die Anforderung des WPG zur *Sicherstellung* der Erstellung von Wärmeplänen angepasst werden wird/ muss. Mit dem WPG sind *alle Kommunen* verpflichtet, laut NKlimaG sind Mittel- und Oberzentren – mit einer Frist bis zum 31.12.2026. – verpflichtet. Diese Frist weicht von Regelungen des WPG ab **und wird aber weitergeführt werden** (weitere Auswirkungen siehe Abbildung).



Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Ausblick Bundes-Wärmeplanungsgesetz



Foto: Enke Franck

**Das Wärmeplanungsgesetz von BMWK & BMWSB befindet sich im parlamentarischen Verfahren und wird vsl. noch in 2023 verabschiedet**

Auswirkungen auf Niedersachsen:

- Länderöffnungsklausel im Bundesrecht: Es gilt das NKlimaG.  
→ Keine direkt Wirkung des Bundesrechts auf die Kommunen!
- Die 95 nds. Mittel- und Oberzentren können 2024 so starten, wie im NKlimaG vorgegeben.
- Nach derzeitigem Stand des Bundesgesetzes ist das Land Niedersachsen verpflichtet, auch alle übrigen Städte und Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung bis 2028 zu verpflichten.
- Hierfür würde im NKlimaG in der nächsten Novelle mit entsprechenden Regelungen nachgesteuert.

Abbildung: Auszug aus: Die kommunale Wärmeplanung im Niedersächsischen Klimagesetz, Leuphana Energieforum 2023  
05.09.2023, Panel 2.3 Kommunale Wärmeplanung Dr. Enke Franck Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Es bleibt weiterhin abzuwarten, ob Niedersachsen für die Gemeinden im Landkreis Schaumburg, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, ein *vereinfachtes Verfahren* nach Maßgabe von § 22 WPG vorsieht. Auch ist noch offen, ob in Niedersachsen eine Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete erfolgen kann.

Ansonsten gelten für die Aufstellung der Wärmepläne die Anforderungen aus dem WPG, mit dem sich die Kommunen jetzt auseinandersetzen müssen, die noch nicht mit der Wärmeplanung begonnen haben. Alle anderen Pläne werden anerkannt.

#### d) Bindungswirkung kommunaler Wärmeplanung

Die Wärmeplanung bleibt grundsätzlich ein informelles, strategisches Instrument. Wärmepläne haben keine rechtliche Außenwirkung (so jetzt auch ausdrücklich § 23 Abs. 4 WPG).